

bundesgericht

Teilerfolg für linke Gruppierungen

Zürcher Polizei darf nicht «Big Brother» spielen

URS-PETER INDERBITZIN

Das Bundesgericht verpasst dem Kanton Zürich eine Niederlage: Der Abschnitt über die Videoüberwachung im neuen Zürcher Polizeigesetz wird aufgehoben.

Die totale Überwachung des öffentlichen Raums durch die Polizei bleibt den Zürchern erspart. Das Bundesgericht hat gestern einstimmig eine Bestimmung des neuen Zürcher Polizeigesetzes aufgehoben, welche es der Polizei erlaubt hätte, ohne Einschränkung alle allgemein zugänglichen Orte offen oder verdeckt mit technischen Geräten zu überwachen.

Am 1. Juli 2009 trat das Polizeigesetz in Kraft. Seit gestern ist das Gesetz, welches im Februar 2008 vom Zürcher Stimmvolk mit rund 220 000 Ja-Stimmen gegen rund 74 000 Nein-Stimmen angenommen wurde, teilweise bereits wieder Makulatur. Dies gilt insbesondere für § 32, welcher der Polizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erlaubt hätte, allgemein zugängliche Ort mit technischen Geräten offen oder

verdeckt zu überwachen und Bild- und Tonaufnahmen zu machen.

Das Bundesgericht hat diese Bestimmung auf Beschwerde der Demokratischen Juristinnen und Juristen, vier Linksparteien und sieben Privatpersonen hin aufgehoben, weil sie zu unbestimmt ist und praktisch eine Überwachung ohne Einschränkung zulässt. Eine Überwachung ohne wirksame Schranken und Leitplanken, so das Bundesgericht, verstösst gegen die Privatsphäre und ist ein unzulässiger Eingriff in die persönlichen Verhältnisse.

AUFZEICHNUNGEN. Im gleichen Atemzug hat das Bundesgericht auch die Bestimmung über die Aufbewahrung der Aufzeichnungen aufgehoben. Das Polizeigesetz sah vor, dass die Bild- und Tonaufnahmen erst spätestens nach einem Jahr gelöscht werden, immer vorausgesetzt, dass sie nicht für ein Verfahren benötigt werden. Auch diese Bestimmung ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Bereits vor zwei

Jahren hatte das Bundesgericht in einem St. Galler Fall entschieden, dass solche Überwachungsaufnahmen höchstens während 100 Tagen aufbewahrt werden dürfen.

Korrigiert hat das Bundesgericht das Zürcher Polizeigesetz auch hinsichtlich des Rechtsschutzes von Personen, die von der Polizei vorübergehend – maximal 24 Stunden – in Gewahrsam genommen werden. Diesen Personen muss laut Urteil die Möglichkeit gegeben werden, gegen die Festnahme unverzüglich den Richter anrufen zu können. Allen übrigen, in der sehr umfangreichen Beschwerde bemängelten Punkten – ein Richter verglich die Beschwerde mit einer Schrotladung – hat das Bundesgericht keine Folge gegeben. So schützte das Bundesgericht die Bestimmungen über den Waffengebrauch, die Personenkontrolle, die Durchsuchung und die Sicherstellung von Tieren und Geräten.

Urteil 1C_179/2008 (vom 30.9.2009)

> www.bger.ch